

## A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/14114 –

### Onlineplattformen für Schulen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/14114 – vom 5. Januar 2021 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Onlineplattformen sind für die Nutzung durch Schulen in Rheinland-Pfalz für Kommunikation, Austausch und Unterricht zugelassen?
2. Für welche Plattformen soll die Zulassung an Schulen beendet werden?
3. Zu welchem Termin?
4. Aus welchen Gründen?
5. Aus welchen konkreten Gründen soll die Nutzung von MS Teams nicht mehr gestattet werden?
6. Inwiefern ist der Datenschutz bei Onlineunterricht und Kommunikation zwischen Schulen, Lehrkräften und Schülern stärker zu berücksichtigen als bei Firmen (die z. B. MS Teams nutzen)?
7. Zu welchem Ergebnis kommt die Landesregierung bei der Abwägung von Datenschutz bei Internetaktivitäten von Schulen (Onlineunterricht, Kommunikation, Datenaustausch) gegenüber der Stabilität – und damit dem Stattfinden von Unterricht – der hierfür genutzten Plattformen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Januar 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für schulische Zwecke sind alle Plattformen zugelassen, die den Vorgaben des Schulrechts und des Datenschutzrechts entsprechen und durch die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien eingeführt wurden.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juli 2020 (sog. „Schrems II-Urteil“) hat sich die Interpretation des Datenschutzrechts geändert. Mit diesem Urteil wurde das sogenannte „Privacy Shield“-Abkommen für ungültig erklärt, sodass der Einsatz von Systemen US-amerikanischer Anbieter, die sich auf dieses Abkommen gestützt hatten, nicht mehr ohne Weiteres möglich ist. Hintergrund ist, dass sich bei der Datenverarbeitung durch US-amerikanische Anbieter die Übermittlung bestimmter Nutzungsdaten in die USA in der Regel nicht vermeiden lässt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz hat angesichts der derzeitigen pandemischen Ausnahmesituation entschieden, dass im laufenden Schuljahr 2020/2021 diejenigen Schulen ihre Systeme US-amerikanischer Anbieter unter bestimmten Auflagen weiter verwenden dürfen, die diese Systeme bereits eingeführt hatten.

Zu Frage 5:

Bei dem Produkt Microsoft Teams handelt es sich um ein Videokonferenzsystem eines US-amerikanischen Anbieters, für das das oben Aufgeführte gilt.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich gilt das Datenschutzrecht – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – sowohl für den privatrechtlich organisierten wie für den hoheitlichen Bereich. Jedoch sehen die Datenschutzgesetze der Länder und die DSGVO für den hoheitlichen Bereich, und hierzu gehören auch die Schulen, eine Reihe von anderslautenden Regelungen und Ausnahmen

vor. Hierzu gehört auch die Frage einer Einwilligung der Betroffenen: Während im privatrechtlich organisierten Bereich eine Einwilligung der Betroffenen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erforderlich und zulässig ist, um datenschutzrelevante Handlungen beispielsweise eines Unternehmens zu legitimieren, gilt dies für den hoheitlichen Bereich so nicht. Grund hierfür ist das dem hoheitlichen Handeln des Staates innewohnende Prinzip der Über- und Unterordnung zwischen Staat und Bürgern. Weder ist für hoheitliches Handeln des Staates im datenschutzrechtlich relevanten Bereich eine Einwilligung der Bürger erforderlich, noch können Bürger durch Verweigerung einer Zustimmung hoheitliches Handeln verhindern. Weil dies so ist, gelten jedoch im hoheitlichen Bereich andere, strengere Regeln als im privatrechtlich organisierten Bereich.

Übertragen auf den Schulbereich bedeutet dies: Da wegen der Schulpflicht und wegen der Regelung des § 1 Abs. 6 des Schulgesetzes, wonach die Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme verpflichtend ist, Schülerinnen und Schüler sich dieser Verpflichtung nicht entziehen können, ist es erforderlich, dass das grundgesetzlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung anderweitig sichergestellt wird. Daher werden an solche Lehr- und Lernsysteme andere, strengere Anforderungen gestellt als dies im privatrechtlich organisierten Bereich der Fall ist. Aus diesem Grund auch kontrolliert der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gerade die verpflichtende Nutzung solcher Systeme besonders streng und stellt enge Anforderungen für deren Zulässigkeit auf.

Zu Frage 7:

Das Datenschutzrecht ist Ausfluss des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Landesregierung ist an das geltende Recht – und damit selbstverständlich auch an das Datenschutzrecht – gebunden und handelt nach den Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Dieser ist zudem unabhängige Aufsichtsbehörde.

Die Landesregierung stellt digitale Systeme zur Verfügung, die technische, pädagogische und rechtliche Vorgaben erfüllen.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin